

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0105/2013
Auskunft erteilt:	Frau Schäfer
Ruf:	492-2016
E-Mail:	SchaeferM@stadt-muenster.de
Datum:	19.02.2013

Betrifft
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2012

Beratungsfolge	
07.03.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Bericht
13.03.2013 Hauptausschuss	Bericht
13.03.2013 Rat	Bericht

Bericht:

Herr Stadtkämmerer Reinkemeier hat die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	802.127 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	96.632 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>705.495 Euro</u>
	<u>802.127 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	230.271 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge/Mehreinzahlungen in Höhe von	37.500 Euro
• Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in Höhe von	<u>192.771 Euro</u>
	<u>230.271 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen / -auszahlungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen / -auszahlungen oder Mehrerträge / -einzahlungen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d.h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sicher gestellt werden. In der Praxis wird in diesen Ausnahmefällen z.B. auf Minderaufwendungen / -auszahlungen im Teilergebnisplan 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ zurückgegriffen, da aufgrund der zeitlich und betragsmäßig nicht exakt vorhersehbaren Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung Spielräume bei der Veranschlagung entstehen können.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d.h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung. Minderauszahlungen, die als Deckung herangezogen werden können, ergeben sich z.B. im Teilfinanzplan 0111 „Immobilienmanagement“, Zeile 07 „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“, da der Abschluss von Grundstücksgeschäften aufgrund von Vertragsverhandlungen oft nicht genau terminiert bzw. in der Betragshöhe beziffert werden kann und sich so Minderauszahlungen ergeben können.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird dieser Bericht hiermit zur Kenntnis gegeben.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) GO NRW